

# **Satzung**

## **des Fördervereins der Städtischen Realschule Ennepetal e. V.**

Neufassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.11.2010

### **1. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

#### 1.1

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Städtischen Realschule Ennepetal e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen unter der VR 10614 eingetragen und hat seinen Sitz in Ennepetal. Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr des Landes NRW, zurzeit vom 1. August bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

#### 1.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51 bis 68 AO); insbesondere durch die Förderung der Städtischen Realschule und Förderung sowie Sicherung von Bildung / Erziehung seiner Schülerinnen und Schüler. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

#### 1.3

Der Verein dient der Förderung der Städtischen Realschule und seiner Schülerinnen und Schüler insbesondere zu folgenden Zwecken:

- Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit der Träger zur Anschaffung nicht verpflichtet ist
- Unterstützung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen der Schule, wie Schul- und Sportfesten, Theater- und Musikveranstaltungen, Tag der offenen Tür, Schul- und Klassenfahrten
- Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen
- Förderung der gesunden Ernährung und der Lernbedingungen
- Förderung der Kooperationen mit Ennepetaler Vereinen, Organisationen und Institutionen mit gleicher Zielsetzung
- Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern
- Fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler in die berufliche Praxis
- Förderung der Selbstorganisation von Schülerinnen und Schüler, wie Computer-Arbeitskreise, Unternehmerspiele etc.
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie Maßnahmen der Völkerverständigung
- Förderung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, wie z. B. Schul- und Jahresberichte, Schülerzeitungen und Internetpräsentationen.

## 2. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## 3. Der Vorstand

### 3.1

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem/r 1. Vorsitzenden
- dem/r 2. Vorsitzenden
- dem/r 1. Kassierer/in
- dem/r 2. Kassierer/in
- dem/r 1. Schriftführer/in
- dem/r 2. Schriftführer/in

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- der /die Vorsitzende der Schulpflegschaft oder Stellvertreter/in (als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht)
- der/die Schulleiter/in oder Stellvertreter/in (als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht)
- der/die Schülervorteiler/in (als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht)
- Beisitzer (als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht)

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann Arbeitsgruppen zur Erfüllung seiner Aufgaben bilden.

### 3.2

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und damit vertretungsberechtigt für den Verein sind der /die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis ist der /die 2. Vorsitzende nur berechtigt bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden.

### 3.3

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften über die gesamte Laufzeit des Geschäfts - mit nicht mehr als 300,00 Euro - sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis selbständig befugt. Der Abschluss weitergehender Rechtsgeschäfte bedarf im Innenverhältnis eines Vorstandsbeschlusses.

### 3.4

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt wurde. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.

### 3.5

Der Vorstand fasst seine Entschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und finden nach Bedarf statt. Auf Einladung des Vorstands können Gäste zur Sitzung eingeladen werden. Diese haben kein Stimmrecht. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

### 3.6

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss die/der 1. Vorsitzende oder seine Vertretung eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.

### 3.7

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Sitzungsleiter/in. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist nicht zulässig.

### 3.8

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder der Unmöglichkeit der Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **4. Mitgliederversammlung / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

### 4.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im zweiten Quartal des Kalenderjahres, vom Vorstand einzuberufen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der /die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von dem/der 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.

### 4.2

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- Bericht Kassenprüfer
- Entlastung Vorstand
- Ernennung Ehrenmitglieder
- Satzungsänderungen, Mitgliederbeiträge, Auflösung des Vereins

### 4.3

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt.

### 4.4

Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Bekanntmachung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Die Einladungen können durch E-Mail oder durch Aushang im Schulgebäude und Info-Kasten des Fördervereins erfolgen.

### 4.5

Fristgerecht geladene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die tatsächliche Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Eine Vertretung von Mitgliedern untereinander ist nicht zulässig.

### 4.6

Die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch Zuruf, es sei denn, dass 30% der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder die geheime Wahl beantragt.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Ihre Aufgabe ist es, die Vereinskasse und die Buchführung einmal im Jahr zu überprüfen. Über die Überprüfung haben sie der Versammlung einen Bericht zu erstatten. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

#### 4.7

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung genannt wurden, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind. Später eingegangene Anträge können dann von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn dies von einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

#### 4.8

Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Sie erfolgen durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag.

#### 4.9

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem/der Schriftführer/in und dem/der jeweiligen Leiter/in zu unterzeichnen.

#### 4.10

Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder Ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Bei der Einlassung ist die Angabe des zu ändernden Punktes der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck gefährdet bzw. aufheben soll, ist unzulässig.

### **5. Mitgliedschaft**

#### 5.1

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

#### 5.2

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden Antrages. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.

#### 5.3

Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen.

### **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### 6.1

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern:

- Aktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Korrespondierende Mitglieder
- Schülerinnen und Schüler

Aktive Mitglieder sind satzungsgemäß aufgenommene Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die aufgrund besonderer Stellung oder Verdienste von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Korrespondierende Mitglieder sind Persönlichkeiten öffentlichen Lebens, die die Ziele des Vereins unterstützen sowie fördern und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt wurden.

Für Schüler der Städtischen Realschule besteht die Möglichkeit, eine Schülermitgliedschaft – ohne Stimmberechtigung - zu erwerben.

## 6.2

Die Mitglieder sind verpflichtet, jegliche für die Mitgliedschaft bedeutende Änderung, wie z. B. Anschrift, E-Mail-Adresse etc., dem Verein mitzuteilen.

## 7. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

### 7.1

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des schriftlichen Antrages.

### 7.2

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss.

### 7.3

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich spätestens zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

### 7.4

Mitglieder können ausgeschlossen werden,

- wenn der Jahresbeitrag nicht termingerecht gezahlt wurde bzw. eingezogen werden konnte und die Zahlung nach schriftlich erfolgter sechswöchiger Fristsetzung immer noch nicht erfolgt ist.
- wenn sie in grober Weise gegen die Satzung bzw. Vorstandsbeschlüsse verstoßen oder sich grob vereinschädigend verhalten.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand und ist schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. Für die Anhörung ist eine Frist von zwei Wochen zu setzen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Deren Beschluss ist dann endgültig.

### 7.5

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein.

## 8. Beiträge und Spenden

### 8.1

Die Jahresbeiträge sind durch Banklastschrift zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.02. des laufenden Jahres eingezogen. Zusätzliche Bankgebühren gehen zu Lasten des Vereinsmitgliedes. Bei Beginn der Mitgliedschaft im Laufe des Jahres wird der Beitrag sofort fällig und eingezogen.

Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. In besonderen sozialen Situationen ist der Vorstand berechtigt, über Ausnahmen zu entscheiden.

### 8.2

Der Mindestbeitrag beträgt für eine

- Natürliche Person      12,00 Euro jährlich
- Juristische Person      25,00 Euro jährlich

Hiervon können abweichende höhere Jahresbeiträge mit dem Mitglied vereinbart werden. Gezahlte Mitgliederbeiträge für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, werden nicht erstattet.

### 8.3

Anträge auf Förderung sind schriftlich mit umfassender Begründung bzw. begründenden Unterlagen beim Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vereins, die Schulleitung, die Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler der Städtischen Realschule.

Die Anträge müssen zeitgemäß vor der Maßnahme bzw. vor Anschaffung gestellt werden.

8.4

Alle vom Förderverein angeschafften und gespendeten Gegenstände gehen in das Eigentum der Städtischen Realschule Ennepetal über. Dem Förderverein der Städtischen Realschule wird ein uneingeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt.

## **9. Vermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

## **10. Vereinsauflösung**

10.1

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

10.2

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte eine/n Liquidator/in, welche/r nicht Mitglied im Verein sein muss.

10.3

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ennepetal. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung der Städtischen Realschule zu verwenden.

Ennepetal, den

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Protokollführer/in